

# RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2021

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## GESELLSCHAFTSRECHT

- ITALIEN:** Möglichkeit eines Stichentscheids im Verwaltungsrat . . . . .Seite **4**
- DEUTSCHLAND:** Zur notariellen Beurkundung des Beschlusses einer GmbH, ein Grundstück zu verkaufen. . . . .Seite **4**

## ARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Sozialabgabenbefreiung bei Anstellung junger Personen . . . . .Seite **5**

## KOLLEKTIVARBEITSRECHT

- ITALIEN:** Missbilligung auf sozialen Medien: Unternehmen muss sich distanzieren . . .Seite **5**

## BESTEUERUNG DER UNTERNEHMEN

- ITALIEN:** M&A-Transaktionen: Steuerliche Behandlung des Earn-Out . . . . .Seite **6**
- DEUTSCHLAND:** Die Steuerpolitik der Ampelkoalition . . . . .Seite **6**

## MERGERS & ACQUISITIONS

- ITALIEN:** Die indirekte Besteuerung des Erwerbs von Immobilien für die eigene Geschäftstätigkeit . . . . .Seite **7**

## CORPORATE GOVERNANCE

- ITALIEN:** Die Entscheidung des Kassationshofes über COVID-Finanzierungen. . . . .Seite **7**

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

- ITALIEN:** Grenzüberschreitende Aktienzuweisungen an Angestellte. . . . .Seite **8**

## VERRECHNUNGSPREISE

- ITALIEN:** Das Erfordernis der elektronischen Signatur mit Zeitstempel zur Wiedereinsetzung . . . . .Seite **8**

## RETAIL & REAL ESTATE

- ITALIEN:** Abfindung des Mieters bei der Beendigung von Gewerbemietverträgen. . .Seite **9**

## FINANZ- UND BANKRECHT

- ITALIEN:** Letzte Neuheiten zum Insolvenzrecht. . . . .Seite **9**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

**ITALIEN:** Prämienzahlung an Handelsvertreter für Verzicht auf Wettbewerbstätigkeit ist keine Wettbewerbsverbotsvereinbarung . . . . . Seite **10**

**DEUTSCHLAND:** AGB-Klauseln über die Einhaltung von Lieferfristen. . . . . Seite **10**

## DATENSCHUTZRECHT

**ITALIEN:** Kontrolle der Arbeitstätigkeit: Business-Tools und Software. . . . . Seite **11**

## TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

**ITALIEN:** Personenbezogene Daten als Vergütung für digitale Dienstleistungen . . . Seite **11**

## PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

**ITALIEN:** Verordnung (EG) Nr. 6/2002 - Gemeinschaftsgeschmacksmuster. . . . . Seite **12**

**DEUTSCHLAND:** Vertrieb unter Zweitmarke gefährdet Nachahmungsschutz . . . . . Seite **12**

## VERGABEVERFAHREN

**ITALIEN:** Das ANAC-Vademekum über die Sammelbeschaffungsstellen . . . . . Seite **13**

## UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

**ITALIEN:** Zur Unverfolgbarkeit gemäß Art. 344bis it. StPO im Rahmen der strafrechtlichen Haftung von juristischen Personen . . . . . Seite **13**

## UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

**ITALIEN:** Weiteres zur Beilegung durch Verhandlung einer Unternehmenskrise . . . Seite **14**

**DEUTSCHLAND:** BGH: Vorsätzliche Insolvenzverschleppung ist sittenwidrige Schädigung . . Seite **14**

## STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

**ITALIEN:** Ahnungslose Teilnahme an Karusellbetrugsgeschäften . . . . . Seite **15**

## UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

**ITALIEN:** Neugestaltung der Zollklassifizierung ab dem 01.01.22. . . . . Seite **15**

## GESELLSCHAFTSRECHT

### ITALIEN: MÖGLICHKEIT EINES STICHENTSCHIEDS IM VERWALTUNGSRAT

Die Stellungnahme Nr. 195 der Notarkammer von Mailand hat die Rechtmäßigkeit einer Klausel in der Satzung einer AG oder einer GmbH anerkannt, die eine „entscheidende“ Stimme in einer Vorstandssitzung vorsieht. Dieser Begriff bezieht sich auf den Fall, dass für die Gültigkeit eines Beschlusses des Verwaltungsrats nicht nur das in der Satzung vorgesehene Entscheidungsquorum erfüllt ist, sondern auch die Zustimmung (oder Ablehnung) eines oder mehrerer bestimmter Verwaltungsratsmitglieder, die nach den in der Satzung vorgesehenen Kriterien bestimmt werden, erforderlich ist. Nach Ansicht der Notarkammer stellt Art. 2388 it. ZGB, der vorsieht, dass Beschlüsse des Verwaltungsrats mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst werden, „sofern die Satzung nichts anderes vorsieht“, keine Einschränkung der Satzungsautonomie dar, so dass ein höheres oder niedrigeres Beschlussquorum als die absolute Mehrheit festgelegt werden kann. So ist es möglich, eine ausschlaggebende Ja-Stimme vorzusehen, wenn der Beschluss auch die Stimme für ein bestimmtes Vorstandsmitglied enthalten muss, oder eine ausschlaggebende Nein-Stimme, wenn ein Beschluss mit Mehrheit gefasst werden kann, sofern ein bestimmtes Vorstandsmitglied nicht dagegen stimmt. Anerkannt wird auch die Rechtmäßigkeit einer Satzungsklausel, die einen Beschluss des Vorstands von der Zustimmung aller amtierenden Vorstandsmitglieder abhängig macht.



S. Bartels

Avv. und RAin Svenja Bartels, Partner |  
svenja.bartels@roedl.com  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## Rödl & Partner

### DEUTSCHLAND: ZUR NOTARIELLEN BEURKUNDUNG DES BESCHLUSSES EINER GMBH, EIN GRUNDSTÜCK ZU VERKAUFEN

Der Verkauf eines Grundstücks bedarf in Deutschland zur Wirksamkeit einer notariellen Beurkundung. Das OLG Celle hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem eine GmbH ein Grundstück verkaufen wollte, das fast ihr gesamtes Vermögen darstellte. Hierzu holten die Geschäftsführer die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ein. Der befasste Notar empfahl allerdings dringend, auch den entsprechenden Gesellschafterbeschluss notariell zu beurkunden (Kosten: 7.030,60 Euro). Die GmbH war später der Ansicht, dass diese Empfehlung falsch war und verlangte den Ersatz der Notarkosten. In einem Beschluss vom 30.06.21 (3 U 72/21) sah das OLG dies anders: Momentan herrsche Rechtsunsicherheit, ob der Zustimmungsbeschluss zur Übertragung des Gesellschaftsvermögens einer GmbH oder eines wesentlichen Teils davon der notariellen Form bedürfe. Die Empfehlung zur Beurkundung entsprach dem sichersten Weg, um den Vorgang wirksam zu gestalten.



K. von Hase

RA Dr. Karl von Hase, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht | karl.von.hase@luther-lawfirm.com  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## Luther.

## ARBEITSRECHT

### ITALIEN: SOZIALABGABENBEFREIUNG BEI ANSTELLUNG JUNGER PERSONEN

Zur Förderung einer stabilen Beschäftigungslage junger Menschen sieht das Haushaltsgesetz 2021 den vollständigen Erlass der Sozialabgaben bei der unbefristeten Anstellung von unter 36-Jährigen oder Umwandlung von befristeten Verträgen in unbefristete vor (Art. 1 Abs. 10 bis 15 Gesetz Nr. 178/20). Die Abgabenbefreiung setzt voraus, dass die Anstellung im Zweijahreszeitraum 2021–2022 erfolgt und beschränkt sich auf Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der ersten Anstellung noch keine 36 Jahre alt waren. Sie erstreckt sich auf 36 Monate, bis zur Höchstgrenze von 6.000 Euro pro Jahr. Der Abgabenerlass verlängert sich auf 48 Monate, wenn sich der Arbeitsplatz in den Regionen Abruzzen, Apulien, Basilikata, Kampanien, Kalabrien, Molise, Sardinien oder Sizilien befindet. Die Europäische Kommission hat diese Beschäftigungsmaßnahme für das laufende Jahr genehmigt, so dass die Maßnahme rückwirkend, ab Beginn 2021, wirksam geworden ist (Beschluss K(2021) 6827 vom 16.09.21). Mit Runderlass Nr. 56 vom 12.04.21 und Mitteilung Nr. 3389 vom 07.10.21 hat die staatliche Sozialversicherungsanstalt INPS klarstellende Informationen dazu erteilt, wie hinsichtlich der nicht anfallenden Sozialabgaben zu verfahren ist und was der Arbeitgeber (auch bzgl. zwischenzeitlich schon gezahlter Abgaben) zu tun hat. Die Kommission entscheidet von Jahr zu Jahr, mit einem Beschluss für im Jahr 2022 getätigte Anstellungen ist erst im kommenden Jahr zu rechnen.



S. Hein



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI  
**SUSANNE HEIN**

Avv. und RAin Susanne Hein | [susanne.hein@susannehein.it](mailto:susanne.hein@susannehein.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## KOLLEKTIVARBEITSRECHT

### ITALIEN: MISSBILLIGUNG AUF SOZIALEN MEDIEN: UNTERNEHMEN MUSS SICH DISTANZIEREN

Mit Verfügung vom 11.08.21 erklärte das Landgericht Mailand die Gewerkschaftsfeindlichkeit eines Unternehmens, das die Verbreitung missbilligender Äußerungen des gesetzlichen Vertreters über eine bestimmte Gewerkschaft, deren Vertreter und Tätigkeit erlaubte. Es wurde auch festgestellt, dass das Unternehmen den Beitritt seiner Mitarbeiter bei einer anderen Gewerkschaft förderte, indem im Intranet ein Link eingefügt wurde, um sich mit ihr zu verbinden. Die Gewerkschaftsfeindlichkeit ist nicht anhand konstanter, unveränderter struktureller Merkmale sondern einer Ad-hoc-Überprüfung, ob das Verhalten zur Verletzung der kollektiven Interessen einer Gewerkschaft geeignet ist, nachzuweisen. In diesem Fall wurden die Äußerungen als Ausdruck einer direkten Feindlichkeit gegenüber den Gewerkschaften erachtet. Auch die einseitige Entscheidung des Unternehmens, eine bestimmte Gewerkschaft vorteilhafter als vertraglich vorgesehen zu behandeln, verletzt das Diskriminierungsverbot, die Grundsätze der Redlichkeit sowie von Treu und Glauben. Das Landgericht befand, dass das Unternehmen damit die Freiheit der Gewerkschaft und ihre Verhandlungsfähigkeit durch Untergrabung der Glaubwürdigkeit und des Ansehens unter dem Gesichtspunkt des Erlangens neuer Zustimmungen beeinträchtigt hat.



V. De Luca



E. Cannone

 **DE LUCA & PARTNERS**  
LABOUR & EMPLOYMENT LAWYERS. IN MILAN SINCE 1976.

Avv. Vittorio De Luca | [vittorio.deluca@delucapartners.it](mailto:vittorio.deluca@delucapartners.it)  
Avv. Elena Cannone | [elena.cannone@delucapartners.it](mailto:elena.cannone@delucapartners.it)

## BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

### ITALIEN: M&A-TRANSAKTIONEN: STEUERLICHE BEHANDLUNG DES EARN-OUT

Im Rahmen von Fusionen und Übernahmen (M&A) werden immer häufiger Earn-Out-Klauseln für die Zahlung des Transaktionspreises verwendet. Auf der Grundlage solcher Klauseln sieht die gängige Praxis vor, dass die Vergütung zum Teil (fix) zum Zeitpunkt des Abschlusses und zum Teil (variabel) in Abhängigkeit von der Erreichung bestimmter zukünftiger finanzieller Ergebnisse des erworbenen Unternehmens (Earn-Out-Klausel) in mehreren Tranchen zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt wird. Die italienische Steuerbehörde (verbindliche Auskunft Nr. 782/21) hat bekräftigt, dass beide vom Verkäufer erhaltenen Erträge, d.h. den fixen und den variablen Anteil aus der Earn-Out-Klausel, als sonstige Einkünfte zu betrachten sind. Daher wird der gesamte Betrag der Vergütung (fix und variabel) in die Berechnung des Veräußerungsgewinns einbezogen. Die Steuerbehörde hat zusätzlich klargestellt, dass, wenn der Verkäufer von der Neubewertung der Beteiligungen profitiert hat und die Ersatzsteuer zu einem reduzierten Satz von 11% anstelle der normalen 26% angewandt hat, nur der Überschuss des Veräußerungsgewinns und einschließlich des Earn-Out, gegenüber den neu bewerteten steuerlichen Kosten der Beteiligung der Besteuerung unterworfen wird. Diese Klarstellung könnte die M&A-Tätigkeit weiter erleichtern, selbst wenn die Regeln für die Neubewertung der Beteiligungen - deren Frist am 15.11.21 abläuft - für 2022 verlängert werden.



H. Hilpold



G. Frigerio

bureau **Plattner**Dott. Hannes Hilpold | [hannes.hilpold@bureauplattner.com](mailto:hannes.hilpold@bureauplattner.com)Dott. Giorgio Frigerio | [giorgio.frigerio@bureauplattner.com](mailto:giorgio.frigerio@bureauplattner.com)

### DEUTSCHLAND: DIE STEUERPOLITIK DER AMPELKOALITION

Die Parteien der Ampel-Koalition (SPD, Grüne und FDP) planen, einen Entwurf des Koalitionsvertrags in Kürze vorzulegen. Nach dem Zeitplan soll dann bis Mitte Dezember die neue Regierung stehen. Das Bündnis steht für Aufbruch und Fortschritt, insbesondere bei Klimaschutz und Digitalisierung. Doch wie sieht es mit der Steuerpolitik aus?

Das am 15.10.21 vorgelegte Sondierungspapier trifft hierzu bereits einige Aussagen. Laut dem Papier wird die neue Regierung auf Steuererhöhungen bei der Einkommen-, Unternehmens- und Mehrwertsteuer verzichten. Neue Substanzsteuern (z.B. eine Vermögensteuer) werden nicht eingeführt. Für Investitionen in Klimaschutz und Digitalisierung soll den Unternehmen die Möglichkeit einer Superabschreibung zugutekommen. Diese soll dazu führen, dass über die Nutzungsdauer mehr als 100% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich geltend gemacht werden können. Auch soll die Steuerbürokratie durch höhere Schwellenwerte und volldigitalisierte Verfahren verringert sowie die Gründungsförderung verbessert werden. Eine Senkung der Unternehmenssteuern ist dagegen nicht vorgesehen.

Es bleibt nun abzuwarten, wie die einzelnen Punkte im finalen Koalitionsvertrag ausgestaltet werden. Voraussichtlich werden auch weitere Punkte neu hinzukommen.



A. Pensovecchio



STEUERBERATER  
RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RAin Anna Pensovecchio |  
[a.pensovecchio@mader-stadler.de](mailto:a.pensovecchio@mader-stadler.de)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## MERGERS & ACQUISITIONS

### ITALIEN: DIE INDIREKTE BESTEUERUNG DES ERWERBS VON IMMOBILIEN FÜR DIE EIGENE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Der Erwerb einer Immobilie durch ein Unternehmen kann neben einer strategischen Investition, auch eine zwingende Entscheidung für das Unternehmenswachstum sein. Immobilien, unabhängig davon, ob sie ihrer Art nach (z.B. eine Lagerhalle) oder ihrem Verwendungszweck (z.B. ein Büro) als Geschäftsräume genutzt werden, tragen mit einem Abschreibungssatz von 3% zu den steuerlich absetzbaren Kosten der direkten Steuern bei. Zum Zeitpunkt des Erwerbs hängt die steuerrechtliche Behandlung des Kaufaktes, im Hinblick auf die indirekten Steuern, von der verkaufenden Partei sowie von der Immobilie selbst ab. Bei Neubauten, die durch das Unternehmen, das als Bauträger agierte, innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung veräußert werden, unterliegt die Übertragung in der Regel einer MwSt. von 22%, einer festen Registergebühr von 200 Euro, einer Hypothekarsteuer von 3% und einer Grundbuchsteuer von 1%. Bei Immobilien, die nach 5 Jahren ab der Fertigstellung verkauft werden, kann die Rechnung ohne MwSt. ausgestellt werden, sofern der Verkäufer nicht für die Anwendung der vorherigen Regelung optiert hat. Diese Regelungen gelten auch für den Erwerb einer gebrauchten Immobilie einer Immobiliengesellschaft oder eines Unternehmens, das kein Bauunternehmen ist. Schließlich unterliegt der Kauf einer Immobilie von einem privaten Verkäufer nicht der MwSt., sondern der Registergebühr von 9% und der Hypothekar- und Katastersteuer in Höhe von 50€ pro Steuer.



C. Andreatta



S. Andreasi

### PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale  
Società für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

Dott. Claudio Andreatta | [claudio.andreatta@data.bz.it](mailto:claudio.andreatta@data.bz.it)  
Dr.ssa Stefania Andreasi | [stefania.andreasi@data.bz.it](mailto:stefania.andreasi@data.bz.it)

## CORPORATE GOVERNANCE

### ITALIEN: DIE ENTSCHEIDUNG DES KASSATIONSHOFES ÜBER COVID-FINANZIERUNGEN

Der Kassationshof hat mit Urteil Nr. 22119 vom Juni 2021 festgestellt, dass der Straftatbestand der Veruntreuung zum Schaden des Staates - Straftat i.S.v. GvD Nr. 231/01 - nicht erfüllt ist, wenn nach Erhalt eines Darlehns von Seiten eines Kreditinstituts, welches durch eine von SACE S.p.A. erteilte Garantie besichert ist, der ausgezahlte Betrag für andere, als die vom Gesetz vorgeschriebenen Zwecke, verwendet wird. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist die Auszahlung eines Beitrags oder eines Darlehns zur Ausführung von Werken im öffentlichen Interesse. Das SACE-Darlehn wurde von einem privaten Kreditinstitut ausgezahlt. Hieraus ergeben sich zwei Rechtsverhältnisse: (i) zwischen Unternehmen und Kreditgeber, und (ii) zwischen SACE als Garant (dessen Garantie durch eine Staatsgarantie gedeckt ist) und dem Kreditgeber bei Nicht-Rückzahlung des Darlehns. Nur bei Nichterfüllung der Rückzahlungspflicht wird nach Ansicht des Kassationshofes die öffentliche Garantie in Anspruch genommen, jedoch nicht, wenn der ausgezahlte Betrag nur für einen anderen als den gesetzlichen Zweck verwendet wird - ohne Verletzung der Rückzahlungspflicht.



R. Di Vieto



D. Ghedi

Pirola  
Pennuto  
Zei  
& Associati  
studio di consulenza  
tributaria e legale

Avv. Roberta Di Vieto | [roberta.di.vieto@studiopirola.com](mailto:roberta.di.vieto@studiopirola.com)  
Avv. Daniele Ghedi | [daniele.ghedi@studiopirola.com](mailto:daniele.ghedi@studiopirola.com)

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

### ITALIEN: GRENZÜBERSCHREITENDE AKTIENZUWEISUNGEN AN ANGESTELLTE

In der kürzlich erschienenen Antwort auf die verbindliche Anfrage Nr. 707 vom 14.10.21 hat das it. Finanzamt einige interessante Vorgaben hinsichtlich des Falls einer Erteilung von restricted stock units (RSU) von Seiten eines ausländischen Mutterunternehmens zu Gunsten von Angestellten, welche, zum Zeitpunkt der Umwandlung dieser RSU, ihr Arbeitsverhältnis gegenüber der it. Konzerngesellschaft unterbrochen haben, geliefert. Zunächst wird festgehalten, dass eine derartige Zuweisung als Einkommen aus angestelltem Arbeitsverhältnis gewertet wird, welches folglich, auf der Grundlage des Normalwertes der RSU, zum Zeitpunkt deren Konversion in Aktien steuerpflichtig ist. Sollte es sich beim Empfänger um ein nichtansässiges Subjekt handeln, so ist das jeweilige Einkommen dann in Italien steuerpflichtig, wenn das Steuersubjekt in jenem Zeitraum, in welchem das Recht angereift ist, seiner Tätigkeit in Italien nachgegangen ist. Sollte es sich bei dem Empfänger hingegen um ein ansässiges Subjekt handeln, so sind sämtliche erhaltene Wertpapiere in Italien steuerpflichtig. Was hingegen die Steuersubstitutverpflichtungen betrifft, so ist die it. Gesellschaft hierzu nicht verpflichtet, da sie weder die Aktien zuweist noch Arbeitgeberin ist; auch das ausländische Mutterunternehmen ist hierzu nicht verpflichtet, sofern es nicht über eine it. Betriebsstätte verfügt. Folglich müsste jeder ehemalige Arbeitnehmer selbständig seinen steuerlichen Verpflichtungen in Italien nachkommen.



P. Pagani

**HAGER & PARTNERS**

Dott. Paolo Pagani | [paolo.pagani@hager-partners.it](mailto:paolo.pagani@hager-partners.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## VERRECHNUNGSPREISE

### ITALIEN: DAS ERFORDERNIS DER ELEKTRONISCHEN SIGNATUR MIT ZEITSTEMPEL ZUR WIEDEREINSETZUNG

Nach Veröffentlichung des Entwurfs des Rundschreibens der it. Finanzbehörden mit Klarstellungen betreffend die geeigneten Verrechnungspreisunterlagen sind erste Fragen zu den materiellen Kriterien der entsprechenden Bestimmungen aufgekommen, welche dem Steuerpflichtigen die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand erlauben.

Genauer gesagt, beschäftigt sich Absatz 9 des Entwurfs mit diesen Kriterien. Insbesondere wird nicht klar, innerhalb welchen Zeitraums es jedenfalls notwendig ist, die elektronische Signatur mit Zeitstempel anzubringen. Eine endgültige Klarstellung von Seiten der Finanzbehörden wäre wünschenswert, was die Notwendigkeit betrifft, dass diese elektronische Signatur vor dem Einreichen der ersten dienlichen Erklärung angebracht wird, und ob also das Anbringen derselben zu einem Zeitpunkt nach Einreichung der Erklärung zu einem Wegfall der Vergünstigungen führt.

Sollte diese Voraussetzung materieller Natur im Hinblick auf die Wiedereinsetzung sein (was nicht zu hoffen ist), dann wäre letztere nur in dem Fall anwendbar, dass der formalen Mitteilungspflicht in der Steuererklärung nicht nachgekommen wurde, obwohl geeigneter Masterfile und Countryfile innerhalb der Mitteilungsfrist erstellt wurden.



G. Doneddu

Pirola  
Pennuto  
Zei  
& Associati  
studio di consulenza  
tributaria e legale

Dott. Guido Doneddu, Partner | [guido.doneddu@studiopirola.com](mailto:guido.doneddu@studiopirola.com)

## RETAIL & REAL ESTATE

### ITALIEN: ABFINDUNG DES MIETERS BEI DER BEENDIGUNG VON GEWERBEMIENTVERTRÄGEN

Dem Mieter einer italienischen Gewerbeimmobilie, in der eine Tätigkeit mit Publikumsverkehr ausgeübt wird, steht bei Vertragsbeendigung nach Art. 34 des Gesetzes Nr. 392/78 eine Abfindung von 18 Monatsmieten auf Basis des zuletzt gezahlten Mietzinses zu, die sog. „indennità di avviamento“. Damit soll der Anstieg des Geschäftswerts der Immobilie, also die Bekanntheit bei Kunden und die dadurch erhöhten Ertragschancen ausgeglichen werden, die der Mieter durch die Ausübung seines Gewerbes im Mietobjekt geschaffen hat. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Mindestdauer von Gewerbemietverträgen in Italien sechs Jahre beträgt. Wird das Objekt binnen eines Jahres erneut in derselben oder einer verwandten Branche benutzt, erhöht sich die Abfindung auf 36 Monatsmieten. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass der Zuwachs des Geschäftswerts umso höher ist je kürzer der Zeitraum zwischen dem Ende der bisherigen und dem Beginn der neuen Nutzung ist und je enger verwandt die Nutzungsarten sind.

Die Abfindung ist nicht immer geschuldet. Sie entfällt, wenn die Beendigung des Mietvertrags auf Vertragsverletzungen des Mieters zurückzuführen ist, der Mieter den Vertrag kündigt oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

**COCUZZA & ASSOCIATI**

Studio Legale

Avv. Giulia Comparini | [gcomparini@cocuzzaeassociati.it](mailto:gcomparini@cocuzzaeassociati.it)  
Rechtsanwältin – Avv. Eva Knickenberg-Giardina |  
[eknickenberg@cocuzzaeassociati.it](mailto:eknickenberg@cocuzzaeassociati.it)



G. Comparini

E. Knickenberg  
-Giardina

## FINANZ- UND BANKRECHT

### ITALIEN: LETZTE NEUHEITEN ZUM INSOLVENZRECHT

Der it. Gesetzgeber hat erneut in das Insolvenzrecht eingegriffen, um den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Markt entgegenzusteuern. Mit dem im Oktober in ein Gesetz umgewandelten Gesetzesdekret Nr. 118/21 wurden die jeweiligen Inkrafttretungsdaten des Gesetzbuchs zur Regelung der Unternehmenskrise und der Einführung des Frühwarnsystems auf den 16.05.22 bzw. auf den 31.12.23 verschoben; außerdem erfolgten einige Änderungen des Vergleichsverfahrens und der Umschuldungsvereinbarungen. Es wurde das neue Mittel des Verhandlungsverfahrens zur Lösung der Unternehmenskrise eingeführt: Die Unternehmer können dieses Verfahren ab 15.11.21 über ein Webportal anwenden, um bereits während der sog. „Twilight-Zone“ einer wirtschaftlichen und finanziellen Schieflage unter Beibehaltung der Unternehmensverwaltung entgegenzuwirken. Während des Verhandlungsverfahrens, das mit einer Vereinbarung mit den Gläubigern oder mit der Anwendung anderer von der Insolvenzgesetzgebung vorgesehener Mittel abgeschlossen werden kann, wird der Unternehmer durch einen von der Handelskammer bestellten Fachmann unterstützt, der die Aufgabe hat, die Verhandlung mit den Gläubigern zu erleichtern und dem Richter sein Gutachten über die vom Unternehmer verlangten Schutzmaßnahmen vorzulegen.



F. Dotti



F. Seri

**K&L GATES**

Avv. Fabrizio Dotti | [fabrizio.dotti@klgates.com](mailto:fabrizio.dotti@klgates.com)  
Avv. Francesco Seri | [francesco.seri@klgates.com](mailto:francesco.seri@klgates.com)

## HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

### ITALIEN: PRÄMIENZAHLUNG AN HANDELSVERTRETER FÜR VERZICHT AUF WETTBEWERBSTÄTIGKEIT IST KEINE WETTBEWERBSVERBOTSVEREINBARUNG

Mit dem kürzlich ergangenen Urteil vom 28.10.21, Nr. 30481, bestätigte das Kassationsgericht die Entscheidung der Tatsacheninstanz, mit der das Verhalten einer Bank als rechtmäßig erachtet worden war, im Wege der Kündigung der Wettbewerbsvereinbarung, die sie mit einem ihrer Anlageberater unterzeichnet hatte, die Zahlung einer bestimmten Vergütung an die Bedingung zu knüpfen, dass der Handelsvertreter keine Wettbewerbstätigkeit im Zweijahresraum nach Beendigung der Vertragsbeziehung ausübt. Nach Ansicht der Tatsacheninstanz war diese in den Handelsvertretervertrag aufgenommene Bestimmung nicht schikanös, sondern rechtmäßig. Sie erfüllt lediglich den Zweck der Zuerkennung einer Prämie und stellt keine Pflicht gemäß Art. 1751bis ZGB dar. Der Handelsvertreter kann nämlich wählen, ob er auf eine Wettbewerbstätigkeit verzichten will - und davon hängt die Zahlung der zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Zahlungen vereinbarten Prämie ab, oder ob er auf eine Wettbewerbstätigkeit nicht verzichten will - und in diesem Fall wäre weder eine Vertragsstrafe geschuldet noch bestünde eine Schadenersatzpflicht, sondern er hätte lediglich keinen Anspruch auf Zahlung der Zusatzprämie. Es ist also auszuschließen, dass dadurch die Vertragsfreiheit ungebührlich eingeschränkt wurde.



F. Toffoletto



V. Rovere

 Ius Laboris Italy Global HR Lawyers  
**Toffoletto De Luca Tamajo**

Avv. Franco Toffoletto, Managing Partner |  
sft@toffolettodeluca.it  
Avv. Valentina Rovere, Associate |  
sft@toffolettodeluca.it

### DEUTSCHLAND: AGB-KLAUSELN ÜBER DIE EINHALTUNG VON LIEFERFRISTEN

Das OLG Bamberg hatte sich in einem Urteil vom 05.03.21 (AZ: 3 U 68/20) mit der Wirksamkeit von Klauseln in AGB eines Verbands von Möbelhändlern beim Einkauf von Möbeln zu befassen. Zwei Klauseln über die Einhaltung von Lieferfristen sind auch für andere Branchen interessant. In einer Klausel war vorgesehen, dass bei Überschreitung der Lieferzeit vom Lieferanten ein pauschalierter Schadenersatz je nach dem Umfang der Überschreitung zu zahlen war, bei 6-10 Arbeitstagen 10% des Rechnungsbetrages, bei 11-15 Tagen 15%, ab 16 Tagen 20%. Eine zweite Klausel besagte, dass die im Bestellformular vereinbarte Lieferzeit „garantiert“ sein sollte. Die erste Klausel ist unwirksam, weil sie den Lieferanten auch dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Überschreitung der Lieferfrist unverschuldet ist. Eine verschuldensunabhängige Haftung widerspricht einem wichtigen Grundsatz des deutschen Rechts und ist nur im absoluten Ausnahmefall in AGB wirksam. Dies gilt auch für den Ersatz des Verspätungsschadens. Eine AGB-Klausel, wonach eine in der Bestellung vereinbarte Lieferfrist als „garantiert“ anzusehen ist, ist im Regelfall ebenfalls unwirksam, weil dies das Geschäft zu einem sog. Fixgeschäft macht, mit der Folge, dass der Käufer dann, ohne dem Verkäufer eine Frist zu setzen, sofort vom Vertrag zurücktreten kann. Im vorliegenden Fall ist eine solche Klausel allerdings branchenüblich und daher wirksam.



R. Budde

**C/M/S**

Law . Tax

Dr. Robert Budde | robert.budde@cms-hs.com

## DATENSCHUTZRECHT

### ITALIEN: KONTROLLE DER ARBEITSTÄTIGKEIT: BUSINESS-TOOLS UND SOFTWARE

Die in Art. 4 des Gesetzes Nr. 300/70 (Arbeiterstatut) ff. enthaltenen Vorschriften über Fernkontrollen sind nach wie vor aktuell, wie die Rechtsprechung und Doktrin sowie die Bestimmungen des Datenschutzgaranten zeigen. Diesbezüglich muss zwischen der Kontrolle des Arbeitgebers als Ausdruck seines - unumstrittenen - Weisungsrechts im weitesten Sinne und der Kontrolle mit Hilfe von IT-Tools, die dank der ständigen technologischen Entwicklung von unterschiedlicher Art sein können (z.B. Telefonprogramme, GPS, Verwaltungssoftware usw.), unterschieden werden. In dieser Hinsicht ist der Gesetzgeber misstrauisch gegenüber einer entpersonalisierten Kontrolle der Arbeitstätigkeiten, die mit Hilfe von IT-Tools durchgeführt wird. Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes (Art. 4 Abs. 3 und Art. 13 DSGVO) muss der Arbeitgeber, um accountable zu sein, den Arbeitnehmer im Voraus über die Tools, die eine Fernkontrolle ermöglichen, informieren. Insbesondere müssen die Charakteristiken, die Funktionsweise, die Methoden und Regeln für die Verwendung dieser Tools, die Art der Kontrollen, die vom Unternehmen durchgeführt werden können, die gespeicherten Daten, die Personen, die zu ihnen Zugang haben, deren Aufbewahrungsfristen und die disziplinarischen Sanktionen, die gegen den Arbeitnehmer verhängt werden können, mitgeteilt werden.



N. Martini



I. Pudda

Avv. Nadia Martini, Partner und Head of Data Protection | [nadia.martini@roedl.com](mailto:nadia.martini@roedl.com)

Avv. Irene Pudda, Associate Partner | [irene.pudda@roedl.com](mailto:irene.pudda@roedl.com)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## Rödl & Partner

## TMT – TELECOMMUNICATION, MEDIA AND TECHNOLOGY

### ITALIEN: PERSONENBEZOGENE DATEN ALS VERGÜTUNG FÜR DIGITALE DIENSTLEISTUNGEN

Am 29.10.21 hat der Ministerrat das gesetzesvertretende Dekret zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/770 über digitale Inhalte und Dienstleistungen verabschiedet. Damit werden neue Bestimmungen in das GvD Nr. 206/05 (sog. „Verbrauchergesetzbuch“) aufgenommen. Insbesondere fügt das neue GvD in Teil IV Titel III Abschnitt I VGB den Abschnitt 1bis hinzu, der sich mit Verträgen zur Bereitstellung digitaler Inhalte/Dienstleistungen befasst und aus den Artt. 135octies - 135vicies ter besteht. Generell regelt Abschnitt 1bis des GvD bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte/Dienstleistungen zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden, darunter: (i) die Vertragsmäßigkeit der digitalen Inhalte/Dienstleistungen, (ii) die Abhilfen bei Vertragswidrigkeit oder nicht erfolgter Bereitstellung der digitalen Inhalte/Dienstleistungen, (iii) die Art und Weise der Inanspruchnahme dieser Abhilfen und (iv) die Änderung der digitalen Inhalte/Dienstleistungen. Die wichtigste Neuerung der Maßnahme ist jedoch Art. 135octies Abs. 4 des GvD, wonach personenbezogene Daten zu einer Form von „Vergütung“ werden, die unter Beachtung der im selben Artikel festgelegten Bedingungen als Gegenleistung für digitale Inhalte/Dienstleistungen eingesetzt werden kann. Die neuen Vorschriften gelten ab dem 01.01.22.



C. Impalà

## MORRI ROSSETTI

Avv. Carlo Impalà | [Carlo.Impala@MorriRossetti.it](mailto:Carlo.Impala@MorriRossetti.it)

## PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT

### ITALIEN: VERORDNUNG (EG) NR. 6/2002 – GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER

Der BGH hat in der Sache C-123/20 dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen betreffend die Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 6/02 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster gestellt; solche Frage ging im Rahmen eines Streits zwischen Ferrari S.p.A. und der Mansory Design & Holding GmbH wegen einer Verletzungsklage und Annexanträgen aufgrund der angeblichen Verletzung von Rechten aus einem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster an. Am 28.10.21 hat der EuGH Folgendes entschieden: Art. 11 Abs. 2 EGVO ist dahin auszulegen, dass die öffentliche Zugänglichmachung von Abbildungen eines Erzeugnisses, wie z.B. die Veröffentlichung von Fotografien eines Fahrzeugs, dazu führt, dass ein Geschmacksmuster an einem Teil dieses Erzeugnisses im Sinne von Art. 3 lit. a) der VO oder an einem Bauelement dieses Erzeugnisses als komplexem Erzeugnis im Sinne von Art. 3 lit. c) und Art. 4 Abs. 2 der VO der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern die Erscheinungsform dieses Teils oder Bauelements bei dieser Offenbarung eindeutig erkennbar ist. Damit geprüft werden kann, ob diese Erscheinungsform die Voraussetzung der Eigenart im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der VO erfüllt, ist es erforderlich, dass der in Rede stehende Teil oder Bauelement einen sichtbaren Teilbereich des Erzeugnisses oder des komplexen Erzeugnisses darstellt, der durch Linien, Konturen, Farben, Gestalt oder eine besondere Oberflächenstruktur klar abgegrenzt ist.



D. Bracchi



M. Secchi



Avv. Daniele Bracchi | [daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it](mailto:daniele.bracchi@agnoli-giuggioli.it)  
Avv. Marco Secchi | [marco.secchi@agnoli-giuggioli.it](mailto:marco.secchi@agnoli-giuggioli.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

### DEUTSCHLAND: VERTRIEB UNTER ZWEITMARKE GEFÄHRDET NACHAHMUNGSSCHUTZ

Der Hersteller eines Kaffeebereiters – man gibt das Pulver in ein zylinderförmiges Glas, anschließend darauf das Wasser, und drückt schließlich behutsam das Pulver auf den Grund – klagt gegen den Anbieter eines ähnlichen Produktes auf Unterlassung und Schadensersatz. Designschutz gibt es nicht. Aber das Produkt ist bekannt und seit Jahrzehnten auf dem Markt. Es kann deshalb möglicherweise sogenannte „wettbewerbliche Eigenart“ und damit Nachahmungsschutz für den Fall beanspruchen, dass der Verkehr durch das angegriffene Produkt in vermeidbarer Weise über dessen betriebliche Herkunft getäuscht wird. Das setzt aber voraus, dass der Verkehr auch das ursprüngliche Produkt einem Hersteller zuordnet, und nicht etwa mehreren. Die Gefahr bestand hier, weil der Kläger dasselbe Produkt unter anderem Namen vertrieben hatte. Die tatsächlichen Umstände waren umstritten. Das Berufungsgericht hatte der Klage stattgegeben, unter anderem aber die Beweislast unrichtig beurteilt. Der BGH erläutert lang und lesenswert die rechtlichen Grundlagen für Fälle wie diesen, das Oberlandesgericht muss jetzt noch einmal und richtig entscheiden (BGH-Urteil vom 01.07.21, I ZR 137/20 – Kaffeebereiter).



K. Bott



RA Dr. Kristofer Bott | [k.bott@gvw.com](mailto:k.bott@gvw.com)

## VERGABEVERFAHREN

### ITALIEN: DAS ANAC-VADEMEKUM ÜBER DIE SAMMELBESCHAFFUNGSSTELLEN

Die Agentur zur Korruptionsbekämpfung „ANAC“ hat am 29.10.21 zur Erleichterung der Tätigkeit der Vergabestellen, Verwaltungsbehörden und Wirtschaftsteilnehmer ein Vademekum über die Sammelbeschaffungsstellen publiziert.

Die Zusammenlegung von Aufträgen ist nämlich wegen der häufigen Gesetzesänderungen und des ständigen Verweises auf sekundäre Rechtsquellen schwierig. Deshalb werden im von ANAC zur Verfügung gestellten Vademekum, das als Überblick dienen soll, die aktuellen Gesetze und gesetzlichen Neuigkeiten, die Modalitäten zur Qualifizierung, Zusammenlegung und Registereintragung sowie die Funktion und die relevanten Akte der zuständigen Agentur angegeben.

ANAC folgt hiermit dem Willen des Gesetzgebers, die Zusammenarbeit der Beschaffungsstellen zu fördern. Die Zentralisierung der Stellen, die den Zuschlag erteilen, garantiert nämlich die Verfolgung eines zweifachen Zwecks: Die Korruptionsbekämpfung und Effizienzsteigerung bei den Zuschlagserteilungen dank der erheblichen Spezialisierung der Sammelbeschaffungsstellen. Das Vademekum leistet damit einen Beitrag zur Förderung jenes Modells der öffentlichen Tätigkeit, das sich an der Effizienz und an Managementlogiken ausrichtet.



A. Romano

**SATTA ROMANO & ASSOCIATI**  
www.sattaromano.it

Avv. Anna Romano |  
segreteria@sattaromano.it

## UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

### ITALIEN: ZUR UNVERFOLGBARKEIT GEMÄSS ART. 344BIS IT. STPO IM RAHMEN DER STRAFRECHTLICHEN HAFTUNG VON JURISTISCHEN PERSONEN

Mit dem Gesetz Nr. 134 vom 27.09.21 wurde eine Regierungsvorlage zur Reform der Strafprozessordnung verabschiedet. Art. 2 dieses Gesetzes enthält Vorschriften zur sofortigen Umsetzung, die u.a. die Verjährungsfrist und die Dauer der Anfechtungsverfahren betreffen. Mit dieser Bestimmung wurde insbesondere Art. 344bis der StPO eingeführt, der die sog. Unverfolgbarkeit wegen Überschreitung der Höchstdauer der Anfechtung regelt. Diese Vorschriften traten am 19.10.21 in Kraft. Keine Abänderungen hat hingegen das GvD Nr. 231/01, welches die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen betrifft, erfahren. Im Übrigen, verweist Art. 34 des besagten GvD Nr. 231/01 auf die Vorschriften der Strafprozessordnung, soweit sie mit dieser vereinbar sind. Aus diesem Grund wurde in der Entscheidungssammlung des Kassationshofes unlängst angemerkt, dass die Unverfolgbarkeit der Klage aufgrund des Verweises durch Art. 34 GvD Nr. 231/01 auch bei Verfahren zu Lasten von juristischen Personen anwendbar sei. Die Ausweitung der Unverfolgbarkeit auf die von juristischen Personen begangenen Straftaten sollte somit in diesen Fällen zur Beendigung des Verfahrens gegen die juristische Person führen.



K. Pfeifer

*Rechtsanwaltssozietät*

**BRANDSTÄTTER**

*Studio legale associato*

Avv. Karl Pfeifer | karl.pfeifer@brandstaetter.it

## UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

### ITALIEN: WEITERES ZUR BEILEGUNG DURCH VERHANDLUNG EINER UNTERNEHMENSKRISE

Das durch die Gesetzesverordnung Nr. 118/21 eingeführte Verfahren beginnt mit dem Antrag auf Ernennung des sachverständigen Verhandlungsführers durch Ausfüllen eines Formulars, das auf der Online-Plattform verfügbar ist, die von den Seiten jeder Handelskammer aus zugänglich ist. Auf der Plattform steht auch eine Checkliste zur Verfügung, die operative Hinweise für die Erstellung des Sanierungsplans und einen Praxistest zur Überprüfung der angemessenen Durchführbarkeit der Sanierung selbst enthält. Der Sachverständige muss in ein besonderes Register eingetragen sein und wird von einer bei den Handelskammern der Regionshauptstädte und der Hauptstädte der Provinzen Trient und Bozen eingesetzten Kommission ernannt. Wenn er der Ansicht ist, dass die Sanierungsaussichten konkret sind, ist der Sachverständige befugt, die am Sanierungsverfahren beteiligten Parteien einzuberufen, die verpflichtet sind, loyal und zeitnah mit ihm und dem Unternehmer zusammenzuarbeiten und zu den während der Sanierung eingegangenen Vorschlägen und Anträgen schnell und mit Begründung Stellung zu nehmen. Der Beilegungsversuch durch Verhandlung hat keine negativen Auswirkungen bei negativem Ausgang für das Unternehmen, während ein positiver Abschluss für alle Beteiligten Vorteile anderer Art (steuerlich, Schutz vor Vollstreckungsmaßnahmen oder vor der Anfechtungsklage) bringen kann.



S. Grigolli



G. Mancini

GRIGOLLI  PARTNER  
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli |  
stephan.grigolli@grigollipartner.it  
Avv. Giuseppe Mancini |  
giuseppe.mancini@grigollipartner.it

### DEUTSCHLAND: BGH: VORSÄTZLICHE INSOLVENZVERSCHLEPPUNG IST SITTENWIDRIGE SCHÄDIGUNG

Bei vorsätzlicher Insolvenzverschleppung in der Absicht, das als unabwendbar erkannte Ende eines Unternehmens so lange wie möglich hinauszuzögern, haftet der Geschäftsführer persönlich, wenn er dabei die Schädigung der Unternehmensgläubiger billigend in Kauf nimmt, so der BGH (Urteil vom 27.07.21 – II ZR 164/20).

Der Schutzbereich von § 826 BGB (Deliktische Haftung wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung) erfasst auch Gläubiger, die noch vor Insolvenzreife in Vertragsbeziehungen mit einer GmbH getreten sind und durch die Einleitung eines Rechtsstreits gegen die mittlerweile unerkannt insolvente Gesellschaft mit Kosten belastet werden, für die sie bei der Gesellschaft keinen Ersatz erlangen können.

Die BGH-Entscheidung ist auch praktisch relevant: Die hier anerkannte gesetzliche Haftung kommt etwa Lieferanten zugute, die weitere Schäden erleiden, indem sie ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen und dafür Anwalts- und Gerichtskosten auf sich nehmen. Einmal mehr greift der BGH zur „Allzweckwaffe“ des § 826 BGB, eine deliktsrechtliche Generalklausel, auf die er z.B. auch die sogenannte Existenzvernichtungshaftung von GmbH-Gesellschaftern stützt. Den ohnehin zahlreichen Haftungsrisiken des Geschäftsführers fügt der BGH nun ein weiteres hinzu.



A. Seitz



A. Santonocito-Pluta



STEUERBERATER  
RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER

RA Alexander Seitz, LL.M. Eur. |  
a.seitz@mader-stadler.de  
Avv. Dr. Alessandra Santonocito-Pluta |  
a.santonocito-pluta@mader-stadler.de  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

## STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN

### ITALIEN: AHNUNGSLOSE TEILNAHME AN KARUSELLBETRUGSGESCHÄFTEN

Mit Bestimmung Nr. 31816 vom 04.11.21, hat der Kassationsgerichtshof folgende Haltung bekräftigt: Das italienische Finanzamt hat zu beweisen, dass der Käufer wusste oder gewusst haben müsste, dass die Veräußerung der entsprechenden Güter Bestandteil einer USt.-Hinterziehungsaktion war (s. EuGH Bonik, C-285/11; EuGH Ppuh, C-277/14). Zudem hat der Kassationsgerichtshof bestätigt, dass dieser Beweis auch über Indizien erbracht werden kann (s. Art. 54 Abs. 2 Präsidialdekret Nr. 633/72; Kassationsgerichtshof Nr. 14237/17; Kassationsgerichtshof Nr. 20059/14; Kassationsgerichtshof Nr. 0414/11; EuGH Kittel, C-439/04; EuGH Mahagèben und David, C-80/11 und C-142/11).



M. Petrucci



RP Legal & Tax

Avv. und Dott. Commercialista Marco Petrucci |  
marco.petrucci@rplt.it

## UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

### ITALIEN: NEUGESTALTUNG DER ZOLLKLASSIFIZIERUNG AB DEM 01.01.22

Um den technologischen Entwicklungen und neuen Waren auf dem Markt Rechnung zu tragen, tritt am 01.01.22 die neue zolltarifliche Einordnung in Kraft.

Es ist angemessen, deren Auswirkung auf die hergestellten oder vermarkteten Waren zu beurteilen. Etwaige Änderungen müssen zu einer Aktualisierung der technischen Datenblätter des Produkts führen, mit möglichen Beschränkungen für die Aus- bzw. Einfuhr oder mit der Notwendigkeit spezifischer Genehmigungen oder wiederum einer anderen Zollbesteuerung des Produkts, was sich auf den Verkaufspreis auswirkt. Eine andere Klassifizierung kann auch Auswirkungen auf den zollrechtlichen Ursprung der Waren haben.

Die zolltarifliche Einordnung von Waren ist unter anderem für die Zollbesteuerung sowie für die Bestimmung möglicher Verbote, Kontingente, Zusatzzölle und des Warenursprungs erforderlich. Die wesentlichen Merkmale, die Funktion und die Verwendung eines Produkts werden mit einem spezifischen numerischen Identifikationscode ausgedrückt, der sprachliche Unterschiede überwindet.

Die Version 2022 enthält 351 Neuheiten, die eine breite Palette von Produkten abdecken, beginnend mit Elektro- und Elektronik-Altgeräten und mit besonderem Augenmerk auf Recycling und Fragen der ökologischen Nachhaltigkeit.



S. Amoroso

**STUDIO ASSOCIATO AMOROSO**

Dott. Stefano Amoroso |  
stefano.amoroso@studioamoroso.it

## IMPRESSUM

---



Deutsch-Italienische  
Handelskammer  
Camera di Commercio  
Italo-Germanica



DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

### KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: [recht@ahk.it](mailto:recht@ahk.it)

### INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

*Copyright Bilder: Fotolia*

### ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte **hier**. Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail ([privacy@ahk.it](mailto:privacy@ahk.it)), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.